

Merkmale über die Schülerbeförderung zum Betriebspraktikum

Für die Übernahme der Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen, wie für die Beförderung zur Schule.

Es ist darauf hinzuwirken, dass grundsätzlich Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) benutzt werden können. Das heißt, dass die Zeiten von Arbeitsbeginn- und Ende ggf. mit dem Arbeitgeber abzustimmen sind.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht im Besitz einer Kundenkarte sind oder deren vorhandene Kundenkarte für diese Strecke nicht nutzbar ist, haben **rechtzeitig vor** Praktikumsbeginn eine Kundenkarte des VBN zu beantragen, um entsprechende Schülerfahrkarten erwerben zu können. Die Kundenkarten können bei den Verkehrsunternehmen erworben werden.

Aufwendungen für die Nutzung eines privaten Beförderungsmittels werden nur erstattet, wenn keine zumutbare Verbindung im ÖPNV besteht bzw. eine entsprechende Abstimmung mit dem Arbeitgeber nicht möglich war.

Zumutbar ist eine Verbindung insbesondere dann, wenn

- die täglichen Schulwegzeiten (inkl. Wartezeiten) von 190 Minuten nicht überschritten werden und
- die nächste Haltestelle nicht weiter als 4000 Meter entfernt liegt.

Beim Praktikum in Betrieben außerhalb des Kreisgebietes ist der Anspruch grundsätzlich auf die Preisstufe G des Tarifs des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen beschränkt.

Es werden nur die notwendigen Kosten für Tickets erstattet. Achten Sie deshalb bitte darauf, welche Tickets für Sie am günstigsten sind. Informationen über die Ticketpreise erhalten Sie über die Internetseite www.vbn.de.

Erstattung bei Nutzung des ÖPNV:

Nach Beendigung des Praktikums wird der Antrag auf Erstattung der Schülerfahrkosten beim Landkreis eingereicht. Wichtig ist, dass die Fahrkarten dem Antrag beigelegt sind.

Erstattung bei Nutzung eines privaten Beförderungsmittels:

Nach Beendigung des Praktikums wird der Antrag auf Erstattung der Schülerfahrkosten beim Landkreis eingereicht. Wichtig ist, dass die Anlage zum Antrag vollständig ausgefüllt und vom Praktikumsbetrieb unterzeichnet beigelegt ist.

- Der Landkreis Diepholz prüft, ob es eine zumutbare Verbindung im ÖPNV gab.
- Wenn es eine Verbindung gab werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung des ÖPNV entstanden wären.
- Bestand keine Verbindung im ÖPNV werden als notwendige Aufwendungen
 - bei Benutzung eines privaten PKW 0,20 € je Kilometer erstattet.
 - bei Benutzung sonstiger privater Fahrzeuge 0,10 € je Kilometer erstattet.

Informationen zu möglichen Verkehrsverbindungen finden Sie unter www.vbn.de.